

Strafarten, wie bedingte Verurteilung und öffentlicher Tadel, und eine auf der materiellen Auffassung von der Straftat beruhende Regelung zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit), sondern in nahezu dreißig Paragraphen erfolgten vor allem wichtige Ergänzungen zum Besonderen Teil des StGB.

Hierzu gehörten:

- Strafbestimmungen gegen Staatsverbrechen, wie Spionage, Diversion, Sabotage, staatsfeindliche Propaganda und Hetze, sowie gegen Staatsverleumdung (§§ 13 bis 27 StEG),
- Strafbestimmungen gegen Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum (§§ 28 bis 31 StEG),
- Strafbestimmungen gegen Straftaten gegen die militärische Disziplin (Militärstraftaten - §§ 32 bis 38 StEG),
- Änderungen des Gesetzes zum Schutz des innerdeutschen Handels (§39 und § 40 StEG).

Damit waren wesentliche Grundlagen des Besonderen Teils eines sozialistischen Strafrechts Gesetz geworden.

Die Vielfalt dieser Bestimmungen und ihre Verteilung auf eine große Zahl gesetzgeberischer Akte führte jedoch zur Unübersichtlichkeit und erschwerte damit die Rechtsanwendung. Diese aus der Entwicklung resultierenden Mängel wurden mit der Schaffung und dem Erlass des Strafgesetzbuches von 1968, dem ersten deutschen sozialistischen Strafgesetzbuch, beseitigt. Das neue StGB war klar gegliedert und überschaubar systematisiert.

Diese Gliederung stimmt im wesentlichen mit den Systemen der Strafgesetzbücher der anderen sozialistischen Länder überein. Auch für die DDR hat vor allem das *Grundmodell der Gliederung des Besonderen Teils eines sozialistischen Strafgesetzbuches*, nämlich das des ersten sozialistischen Strafgesetzbuches der Welt, des *StGB der RSFSR von 1922*, seine bleibende Bedeutung bewiesen. Es bestehen bestimmte allgemeine übereinstimmende Auffassungen hinsichtlich des Systems des Besonderen Teils eines sozialistischen StGB, in denen *allgemeingültige Züge des Typus eines sozialistischen Strafrechts* zum Ausdruck kommen. Sie resultieren aus der übereinstimmenden sozialökonomischen Formation sowie aus der Zielstellung des sozialistischen Strafrechts, mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Geborgenheit des Menschen im sozialistischen Staat zu dienen.

Solche allgemeine Wesenszüge sind:

- a) Der vorrangige Schutz der politischen Herr-

schaft der Arbeiterklasse als Voraussetzung für den Bestand und die Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Daher werden Staatsverbrechen regelmäßig in den ersten Kapiteln des Besonderen Teils des StGB geregelt.

- b) Der strafrechtliche Schutz der Person, des Menschen, der im Mittelpunkt aller Anstrengungen der Gesellschaft steht, wird besonders hervorgehoben.
- c) Das sozialistische bzw. gesellschaftliche Eigentum erfährt einen spezifischen strafrechtlichen Schutz, es wird als Schutzobjekt gegenüber dem persönlichen (bzw. privaten) Eigentum abgehoben.
- d) Die Straftaten gegen die Volkswirtschaft bzw. die Wirtschaftsstraftaten werden besonders erfaßt.
- e) Militärstraftaten werden in den Besonderen Teil des allgemeinen Strafrechts eingeordnet, also nicht in einem gesonderten Militärstrafrecht geregelt. Alle allgemeinen Grundsätze des Strafrechts gelten somit - unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten - auch für Militärstraftaten.

Die Gliederung des Besonderen Teils des StGB und die damit entstandene *Ordnung der Strafrechtsnormen* hat große *praktisch-politische Bedeutung*, weil darin eine gesetzgeberisch verbindliche Aussage über den allgemeinen gesellschaftlichen Inhalt der in dem jeweiligen Kapitel zusammengefaßten Straftaten enthalten ist. Beispielsweise ist die staatsfeindliche Hetze (§ 106 StGB) - unbeschadet gewisser Übergänge und äußerer Berührungspunkte zur öffentlichen Herabwürdigung (§ 220 StGB) - auch durch ihre Zuordnung in das Kapitel 2 eindeutig als Staatsverbrechen qualifiziert, während die in Kapitel 8 geregelte öffentliche Herabwürdigung damit eindeutig als Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung gekennzeichnet ist. Ebenso ist die Wirtschaftsschädigung der §§ 166 und 167 StGB kein Staatsverbrechen (wie Sabotage und Diversion), sondern eine Straftat gegen die Volkswirtschaft; der Geheimnisverrat der §§ 245 und 246 StGB unterscheidet sich als eine Straftat Unter Verletzung dienstlicher Pflichten (Kap. 8) prinzipiell vom in Kapitel 2 geregelten Staatsverbrechen der Spionage (§§ 97 und 98 StGB).

In anderen Fällen bringt die Zuordnung zu einem bestimmten Kapitel zum Ausdruck, wo nach unseren strafrechtspolitischen Anschauungen das